

ABSCHRIFT MIT KOMMENTAR

Protokoll des Bundesrats

24. Sitzung vom 24. Oktober 1893

Justiz- und Polizeidepartement (Sch & K). / Antrag vom 14. dieses Monats.

Rekurs der Fils de Peugeot Frères / 4225

Der schweiz. Bundesrat hat über den Rekurs der fils de Peugeot frères in Valentigney (Doubs, Frankreich), vertreten durch Herrn Notar G. Borle in Bern, gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Bern vom 14. Januar 1893 auf das Gutachten des eidgenössischen Rates für Schuldbetreibung und Konkurs und den gleichlautenden Austrag des Justiz- und Polizeidepartements, folgenden Beschluss gefasst:

A. In tatsächlicher Beziehung wird festgestellt:

I.

Am 11. November 1892 wurde dem Rob. Manni, stud. jur., in Bern für mehrere Forderungen darunter eine der Firma Les fils de Peugeot frères in Valentigney, Doubs, Frankreich, im Betrage von Fr. 400, unter anderen Gegenständen ein Velociped gepfändet. Gestützt auf eine Mitteilung des Hauptmanns ?Hofer?, Chefs der Radfahrertruppe, dass Schuldner Manni der letzterer angehöre, und dass das gepfändete Velociped hiernach Teil der militärischen Ausrüstung des Radfahrers bilde, wurde am 11. Dezember 1892 das Fahrrad von der Pfändungsurkunde gestrichen. Gegen diese Verfügung des Betreibungsamtes führte Herr Notar Borle bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde, die jedoch unterm 14./23. Januar 1893 als unbegründet abgewiesen wurde.

II.

Die Kantonale Aufsichtsbehörde führte zur Begründung ihres Entscheides aus:

Im B. G. 92. Ziffer 6, werden die Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände eines Wahrmanes als unpfändbar erklärt. Diese dem höheren Interesse der Kriegsbereitschaft entspringende Vorschrift legt das Kriterium der Unpfändbarkeit nicht etwa in die Frage, wer Eigentümer der betreffenden Gegenstände sei, sondern erklärt sie unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als unpfändbar. Mit dem Genitiv «eines Wahrmanes» hat hier nicht das Eigentumsverhältnis bezeichnet werden wollen, weil die Bestimmung allgemein lautet, also auch diejenigen Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände umfasst, die nach Art. 159 der schweiz.

Militärorganisation dem Staate zu Eigentum gehören. Man wollte vielmehr die dem Wehrmanne zur Erfüllung seiner Wehrpflicht dienenden Gegenstände als unpfändbar bezeichnen, ein Verhältnis, das grundsätzlich ebenso gut durch den Genitiv ausgedrückt werden kann, als das Eigentumsverhältnis. Das verpfändete Fahrrad gehört zur Militärischen Ausrüstung des Schuldners, der als Radfahrer korporal der Radfahrertruppe zugeteilt ist. Dass das Fahrrad überhaupt zur Ausrüstung des Radfahrers gehöre, erhellt aus dem Bundesgesetze vom 19. Dezember 1890 betreffend die Errichtung von Radfahrerabteilungen, wo unter dem Titel Bekleidung und Ausrüstung gesagt ist: «Die Radfahrer haben ihre Maschinen selbst zu stellen. Über deren Beschaffenheit, sowie in Bezug auf die Bekleidung und weitere Ausrüstung ist der Bundesrat ermächtigt, die nötigen Bestimmungen zu erlassen».

Und dass das Fahrrad, um dessen Pfändung es sich in vorliegendem Falle handelt, dem Schuldner Manni zur Erfüllung seiner Wehrpflicht diene, ist vom pfändenden Beamten in der Pfändungsurkunde selbst konstatiert worden. Gegen diese Entscheidung der kantonalen Aufsichtsbehörde ergriff Herr Notar Borle am 24. Januar 1893 Rekurs an den Bundesrat. Mittelst Zuschrift vom 11. Januar 1893, ersuchte das eidg. Amt für Schuldbetreibung und Konkurs das schweiz. Militärdepartement um Auskunft über verschiedene Fragen, welche die Eigentumsverhältnisse an von im Besitz der Militärradfahrer sich befindenden Maschinen betreffen. Das schweiz. Militärdepartement beauftragte das eidg. Generalstabsbüro mit der Beantwortung der Fragen, und der Bericht desselben wurde am 20. Januar 1893 dem eidg. Betreibungsamt übermittelt. Die Ausführungen dieses Berichtes stellen fest, dass die Fahrräder der Militärfahrer den Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen der Offiziere gleichzustellen sind. Wie diese, kraft Art. 92, ab. 6 des B. G., unpfändbar sind, so sollen auch jene der Pfändung nicht unterliegen. Der Bericht fasst die Rechtsverhältnisse der Militärfahrer an ihren Maschinen in folgende Sätze zusammen:

1. Ein dingliches Recht des Bundes an den Militärfahrrädern besteht nicht.
2. Wohl aber übt die Militärbehörde eine fortwährende Kontrolle über den Fahrpark des Radfahrerkorps aus.
3. Ein Wechsel der Maschine seitens des Fahrers ist erlaubt, sofern die Militärbehörde gegen die Qualität der neu angeschafften Maschine keinen Einspruch erhebt.
4. Die Militärbehörde erzwingt die Kriegsbereitschaft des Fahrmaterials durch Disziplinarregeln gegen die Fahrer.
5. Demgemäss bildet das Militärfahrrad einen integrierenden Bestandteil der militärischen Ausrüstung des Wehrmannes.

B. der Bundesrat zieht in Erwägung:

Die zuständige Militärbehörde hat in bestimmter Weise erklärt, dass das Fahrrad des Militärradfahrers zu der militärischen Ausrüstung des Wehrmannes gehört. Damit ist ohne weiteres die Anwendbarkeit von Art. 92, Ziffer 6. B. G. gegeben, und die Unpfändbarkeit des in Frage stehenden Fahrrades erwiesen.

Demnach wird beschlossen:

1. Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.
2. Mitteilung an die bernische Aufsichtsbehörde an den Vertreter der Rekurrenten und an Robert Hurni, stud. jur. derzeit in Kerzers (Freiburg) unter Rückschluss der Akten an von Rechtsens.

Protokollauszug ans Justiz- und Polizeidepartement

(Sch. & K.) zur Kenntnisnahme.

Quelle: Schweizerisches Bundesarchiv; Protokolle des Bundesrates (1848-1963)
[Beschlussprotokoll\(-e\) 24.10.1893](#)

Bedeutung, Zusammenhänge und Auswirkungen

1892: Bundesrat entscheidet über Pfändbarkeit von Armee-Fahrrädern

11.11.1892 / 24.10.1893

Bei diesem ersten Protokoll des Bundesrats aus unserer Auswahl, geht es um einen Radfahrer Korporal mit Wohnsitz im Kanton Bern. Dieser ist offenbar in finanzielle Schwierigkeiten geraten und wird betrieben. Nach dem die Betreuung erfolglos verläuft, findet am 11. November 1892 eine Pfändung statt. Interessanterweise handelt es sich beim Gläubiger um den Fahrradhersteller «Les Fils de Peugeot Frères» mit Sitz in Valentigney, Frankreich. Im Rahmen dieser Betreuung soll nun auch sein Fahrrad gepfändet werden, welches er auch für seinen Einsatz in der Schweizer Armee verwendet.

Gestützt auf eine Mitteilung des Chefs der Radfahrertruppe, dass Schuldner Robert Manni letzterer angehöre, und dass das gepfändete Velociped hiernach Teil der militärischen Ausrüstung des Radfahrers bilde, wurde am 11. Dezember 1892 das Fahrrad von der Pfändungsurkunde gestrichen. Die Beschwerde gegen diesen Entscheid wird von der kantonalen Aufsichtsbehörde abgewiesen. Gegen diesen Entscheid wiederum erhebt der Gläubiger nun Rekurs. Damit sind wir im Bundeshaus angekommen, denn über diesen Rekurs muss nun offenbar der Bundesrat entscheiden.

Wir erinnern uns, dass der Bund die «Beschaffung» der Fahrräder gemäss «Bundesgesetz betreffend die Errichtung von Radfahrerabteilungen» wie folgt geregelt hat [LINK](#): «Art. 6. Die Radfahrer haben ihre Fahrmaschine selbst zu stellen. Über deren Beschaffenheit, sowie in Bezug auf die Bekleidung und weitere Ausrüstung, ist der Bundesrat ermächtigt, die nötigen Bestimmungen zu erlassen. Der Bundesrat hat dafür zu sorgen, dass die Radfahrer möglichst billig in den Besitz einer tauglichen Fahrmaschine gelangen». D.h. jeder Radfahrer muss sein eigenes Fahrrad zum Militärdienst mitbringen.

Bei der Gesetzgebung war nicht unbedingt absehbar, dass sich bei einer Pfändung eines Fahrrads die Frage stellen wird, wem dieses Fahrrad nun gehört bzw. ob das Velo durch seinen Einsatz für die Landesverteidigung unter besonderem Schutz steht.

Der Bundesrat analysiert ausführlich den Bericht der kantonalen Aufsichtsbehörde, welche die Beschwerde gegen die Verfügung des Beitreibungsamtes geprüft hat. Anschliessend zieht er in Erwägung:

«Die zuständige Militärbehörde hat in bestimmter Weise erklärt, dass das Fahrrad des Militärradfahrers zu der militärischen Ausrüstung des Wehrmannes gehört. Damit ist ohne weiteres die Anwendbarkeit von Art. 92, Ziffer 6. B. G. gegeben, und die Unpfändbarkeit das in Frage stehendes Fahrrad erwiesen.»

Demnach beschliesst der Bundesrat: *«Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.»*

In diesem Kapitel eine Verbindung zu den Fahrradkennzeichen herzustellen wäre all zu konstruiert. Wir konnten ganz einfach dem Angebot des Bundesrats, einen der rund 200 handverlesenen Schweizer Armee-Radfahrer der ersten Stunde hautnah in einem Aspekt seiner persönlichen Lebenssituation kennenzulernen, nicht widerstehen. Wir sahen darin eine seltene Gelegenheit mit einem Zeitzeugen in Tuchfühlung zu gehen.

Vermutlich hat Jurastudent und Radfahrer Korporal Robert Manni im August 1892 die aller erste Schweizer Radfahrschulen von drei Wochen sowie die Unteroffiziersschule für Radfahrer von ebenfalls drei Wochen Dauer absolviert. Wenige Wochen nach Abschluss dieser Kurse, am 11. November 1892 stand sein Velo bereits auf einer Pfändungsurkunde. Dank seinem «Fall» war der Bundesrat in der Lage in der Frage der Eigentumsverhältnisse, der Zugehörigkeit zur militärischen Ausrüstung und der Pfändbarkeit von Armee-Fahrrädern Klarheit zu schaffen.

Offen bleibt, ob der Jurastudent das Verdikt aus dem Bundesratszimmer aus juristischen Überlegungen provoziert hat um ein Exempel zu statuieren, ob er dabei von der Armee unterstützt wurde, oder ob er wirklich einfach nur in finanziellen Nöten war. Wir werden wohl nie erfahren, welche Bedeutung dieser Entscheid des Bundesrats für ihn gehabt hat. Auf jeden Fall ist es ihm gelungen seinen Fall zum Fall der Bunderegierung zu machen.

Mehr Informationen finden Sie im Schweizer Velonummern Museum:

[Geschichte der Schweizer Fahrradkennzeichen](#)